

# GESETZESÜBERSICHT

(STAND JANUAR 2017)

## AB 2017 GIBT ES KEINE SCHWEIZWEIT OBLIGATORISCHEN HUNDEKURSE MEHR

Bern, 23.11.2016 - Das nationale Hundekurs-Obligatorium endet am 31. Dezember 2016. Nach dem Entscheid des Parlaments für die Abschaffung hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 23. November 2016 die Umsetzung beschlossen.

➤ **Die Kantone können Hundekurse hingegen weiterhin vorschreiben.**

### Kanton Zürich

Die kantonale Hundegesetzgebung Kanton ZH sieht vor, dass mit allen Hunden der Rassetypenliste I, welche **nach dem 31. Dezember 2010 geboren** sind, ein Kurs zur Welpenförderung und ein Junghundekurs, oder bei Übernahme eines älteren Hundes einen Erziehungskurs, zum Erreichen von klaren Ausbildungszielen besucht werden muss. Kurse müssen bei Ausbilderinnen oder Ausbildern, welche im Besitz einer Bewilligung des Veterinäramts sind, besucht werden.

Mit dem Entscheid des Bundesparlamentes vom 19. September 2016 die Motion Noser anzunehmen, was die **Abschaffung des theoretischen und praktischen Sachkundenachweises** nach Bundesrecht bedeutet, ergibt sich zum jetzigen Zeitpunkt für den **Kanton Zürich** folgende Situation:

- Hundehalterinnen und Hundehalter sind bis auf Weiteres verpflichtet, der Ausbildungspflicht gemäss Bundesrecht (Absolvierung des theoretischen und praktischen SKN) nachzukommen. Ebenfalls gilt weiterhin die Ausbildungspflicht für grosse oder massige Hunde (Hunde der Rassetypenliste I) gemäss Zürcher Hundegesetz (Welpenförderung 4 Lektionen, Junghundekurs 10 Lektionen, Erziehungskurs 10 oder 20 Lektionen).
  - Gemäss unseren Informationen wird die Ausbildungspflicht nach Bundesrecht frühestens auf den 1. Januar 2017 abgeschafft. Somit fällt **der Theoriekurs** vor Erwerb des ersten Hundes und der praktische Kurs innerhalb eines Jahres nach Erwerb eines Hundes weg. Das heisst, Hundehalterinnen und Hundehalter, die im Kanton Zürich einen kleinwüchsigen Hund halten oder erwerben, müssen nach Anpassung der eidg. Tierschutzgesetzgebung **keine Kurse mehr besuchen**.
  - Die **Abschaffung des Sachkundenachweises** nach Bundesrecht tangiert die Ausbildungspflicht für **Hunde der Rassetypenliste I** (grosse oder massige Hunde) im **Kanton Zürich nicht**. Das heisst, diese Hundehalterinnen und Hundehalter im Kanton Zürich **müssen weiterhin die obligatorischen Kurse nach geltendem Zürcher Hundegesetz absolvieren**.
- Wir machen jedoch darauf aufmerksam, dass im Kanton Zürich eine Motion hängig ist, die verlangt, dass das Hundegesetz dahingehend abgeändert wird, dass nur Personen, die das erste Mal einen Hund erwerben oder erhalten, eine Ausbildung erbringen müssen.



# GESETZESÜBERSICHT

(STAND JANUAR 2017)

## **Weitere Infos dazu von der Webseite des kantonalen Veterinäramtes:**

Details zur Ausbildung von Hunden der Rassetypenliste I sind in der Broschüre über die praktische Hundeausbildung für grosse oder massige Hunde unter Veröffentlichungen dargelegt. Diese Broschüre kann auch bei der Gemeinde oder beim Veterinäramt bezogen werden.

Unter Formulare & Merkblätter sind die Hundeausbilderinnen und Hundeausbilder mit einer Bewilligung des Veterinäramtes Zürich, je nach Kurstyp (Welpenförderung oder Junghunde- und Erziehungskurs) veröffentlicht.

## **Übersicht Ausbildung bei Hunden der Rassetypenliste I, die nach dem 31. Dezember 2010 geboren sind:**

### **Übernahme des Hundes bzw. Zuzug mit dem Hund:**

#### **Zwischen der 8. und 16. Lebenswoche**

- Welpenförderung à 4 Lektionen an mindestens 4 Tagen zwischen der 8. und 16. Lebenswoche.
- Junghundekurs à 10 Lektionen an mindestens 10 Tagen bis zum 18. Lebensmonat.
- Wenn die Welpenförderung und/oder der Junghundekurs nicht besucht worden sind:  
Erziehungskurs à 20 Lektionen an mindestens 10 Tagen.

#### **Zwischen 16. Lebenswoche und 18. Lebensmonat**

- Junghundekurs à 10 Lektionen an mindestens 10 Tagen bis zum 18. Lebensmonat.
- Bei fehlender Welpenförderung durch die Vorbesitzer: zusätzlicher Besuch eines Erziehungskurses à 10 Lektionen an mindestens 5 Tagen innert Jahresfrist nach Abschluss des Junghundekurses.
- Wenn der Junghundekurs nicht besucht worden ist: Erziehungskurs à 20 Lektionen an mindestens 10 Tagen innert Jahresfrist.

#### **Zwischen 18. Lebensmonat und 8 Jahren**

- Erziehungskurs à 10 Lektionen an mindestens 5 Tagen innert Jahresfrist.

#### **8 Jahre und älter**

- 4-Lektionen-Training als praktischer Sachkundenachweis gemäss Bund.

Die Hundeschule CIRCLE of LIFE besitzt die Bewilligung diese Kurse anbieten und bestätigen zu dürfen.

